

Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS) zum 01.01.2021

Gremium:	Werkssenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	WS 1 HA PL	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	WS 06.10.2020 HA PL	Stadt Landshut, den	24.09.2020
Sitzungsnummer:	WS 3 HA PL	Ersteller:	Dr. Andreas Schuster

Vormerkung:

Für den Zeitraum 2021 bis 2024 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) die turnusmäßige Neukalkulation der Einleitungsgebühren durchgeführt. Der derzeitige Bemessungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2020.

Ausgehend von den Jahresabschlüssen für 2016 bis 2019 sowie der für 2020 zu erwartenden Ergebnisse wurden im Rahmen der Nachkalkulation Überdeckungen von rund 3,17 Mio. € für die Schmutzwasserbeseitigung und Unterdeckungen von rund 0,32 Mio. € für die Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt, deren Differenz von rund 2,85 Mio. € nach der bestehenden Rechtslage den Gebührenzahlern in den nächsten vier Jahren wieder auszukehren ist. Bei der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2020 betrug die gesamte Gebührenüberdeckung des Vorzeitraums noch rund 6,56 Mio. €.

Dies führt zu einer Steigerung von derzeit 1,56 €/m³ auf zukünftig 1,71 €/m³ bei der Schmutzwassergebühr sowie von 0,42 €/m² auf 0,63 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr. Für die darauffolgende Kalkulationsperiode 2025 bis 2028 wird nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der steigenden Energie-, Betriebsmittel-, Personal- und Entsorgungskosten mit einem weiteren moderaten Gebührenanstieg gerechnet.

Die Abgeltung der Vorteile aus genehmigten Einleitungen für Grundwasser errechnet sich wie bisher direkt aus der Niederschlagswassergebühr. Die Entgelte steigen aus diesem Grunde auf 0,97 €/m³ an. Da es sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre um sehr wenige Anwendungsfälle handelt, wird auf die Kalkulation eines eigenen Gebührenansatzes für Grundwasser verzichtet und eine gleichwertige Abwicklung durch Sondervereinbarung außerhalb der Satzung sichergestellt.

Der BKPV wurde nochmals beauftragt, für die Schmutzwassergebühr, welche sich bisher ausschließlich am Verbrauch orientiert, eine Berechnung nach verbrauchsunabhängiger Grundgebühr und verbrauchsabhängiger Mengengebühr durchzuführen. Unter dem am häufigsten umgesetzten Maßstab, dass sich die Grundgebühr nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler oder einem im Ablauf eingebauten Abwassermengenzähler richtet und sich je nach Zählergröße zwischen 40 und 1.500 € p. a. bewegt, wurden jährliche Einnahmen von circa 674 T€ aus Grundgebühren prognostiziert. Dies entspricht rund 9 % des gesamten Gebührenbedarfes für die Schmutzwasserbeseitigung und schlägt sich in einer reduzierten Schmutzwassergebühr von 1,56 €/m³ nieder.

Um die festen Kosten, die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Entwässerungseinrichtung entstehen, sachgerechter auf die Gebührenzahler umzulegen, besteht durch eine Ermächtigung im Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit der Einführung einer Grundgebühr.

Wenn Gebührenpflichtige nur gelegentlich die Leistung der Einrichtung in Anspruch nehmen, kann durch eine Grundgebühr eine höhere Gebührengerechtigkeit erzielt werden, da die Kommune die Leistungsfähigkeit der Anlage entsprechend auslegen muss und fortlaufend Vorhaltekosten für diese Leistung entstehen. Andererseits bewirkt die Einführung einer Grundgebühr, dass in der Regel eine große Anzahl kleiner Haushalte mit geringem Wasserverbrauch stärker belastet wird. Gleichzeitig werden Großwasserverbraucher entlastet (**Anlage 1**).

Die Maßstabkombination einer Grundgebühr und Mengengebühr für Schmutzwasser wird in Bayern bisher überwiegend nicht praktiziert und kommt eher bei kleineren Kommunen mit hohem Anteil an Zweitwohnsitzen oder Ferienwohnungen zum Einsatz.

Die Ergebnisse der Vorkalkulation mit und ohne Berücksichtigung einer Grundgebühr sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	Aktuell (ohne Grund- gebühr)	2021 bis 2024 ohne Grundgebühr	2021 bis 2024 mit Grundgebühr (40 bis 1.500 €)
Schmutzwasser- gebühr [€/m ³]	1,56	1,71	1,56
Niederschlagswasser- gebühr [€/m ²]	0,42	0,63	0,63

Neindurchfluss (Qn) Zähler [m ³ /h]	Dauerdurchfluss (Q3) Zähler [m ³ /h]	Grundgebühr [€/Jahr]
bis 2,5	bis 4	40,00
bis 6	bis 10	70,00
bis 10	bis 16	100,00
bis 15	bis 25	150,00
bis 40	bis 63	300,00
bis 60	bis 100	500,00
bis 150	bis 250	800,00
ABWZ	AWBZ	1.500,00

Neben den Gebühren mussten auch die Dienstleistungsstundensätze für Kostenerstattungen neu überrechnet werden. Der Dienstleistungsstundensatz in Höhe von 68,20 €/h für Facharbeiter ist dabei gleichgeblieben, der Stundensatz für Meister und Ingenieure kann auf 77,00 €/h leicht gesenkt werden. Durch vollständige Erfassung der Aufwendungen (inkl. Verwaltung, Personal, Fuhrpark, Ausstattung, Sicherheitsausrüstung etc.) sollen auch zukünftig die Kosten verursachergerecht in Form eines Dienstleistungsstundensatzes, der mit Ausnahme des Spülfahrzeuges auch die Kosten für Fahrzeuge und Geräte beinhaltet, verrechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr **wird** in eine Grund- und eine Mengengebühr umgestellt. Der Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS **mit** Grundgebühren) zum 01.01.2021 wird beschlossen. Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr **wird nicht** in eine Grund- und eine Mengengebühr umgestellt. Der Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS-EWS **ohne** Grundgebühren) zum 01.01.2021 wird beschlossen. Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung sind wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Vergleich Grundgebühr

Anlage 2: Entwurf Neuerlass Entwässerungssatzung zum 01.01.2021

Anlage 3: Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2021 mit Grundgebühren

Anlage 4: Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2021 ohne Grundgebühren